

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Benutzungsordnung für den Studentischen Arbeitsraum der
Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen sowie der
Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund
vom 3. September 2025

Seite 1 - 2

**Benutzungsordnung für den Studentischen Arbeitsraum
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen sowie der Fakultät
Raumplanung
der Technischen Universität Dortmund
vom 3. September 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024, GV. NRW. S. 1222, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Diese Ordnung gilt für den Studentischen Arbeitsraum der Fakultäten im 1. Obergeschoss des Gebäudes GB I. Sie regelt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzer*innen und der Universität. Der Raum darf ausschließlich zu Zwecken des Studiums und der Promotion benutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle Bachelor- und Masterstudierende der jeweiligen Fakultät und Doktorand*innen der jeweiligen Fakultät.

§ 3 Zugang

Zugang zum Arbeitsraum besteht, abgesehen von einer erweiterten Zugangsberechtigung (§ 4), nur zu den Öffnungszeiten. Der Arbeitsraum ist grundsätzlich montags bis freitags sowie samstags, sonn- und feiertags von 7 bis 24 Uhr geöffnet. Diese Öffnungszeiten können durch universitäre Regelungen oder Beschlüsse der Dekanate beschränkt werden. Außerhalb der allgemeinen Gebäudeöffnungszeiten besteht nur zu jeder vollen Stunde über den Haupteingang des GB I Einlass in das Gebäude. Dieser Einlass darf nur durch den*die Pförtner*in am Campus gewährt werden. Nutzer*innen müssen ihren Studierendenausweis und ihre aktuelle Studienbescheinigung mitführen und sich auf Verlangen gegenüber dem*der Pförtner*in bzw. dem aufsichtführenden Personal der Fakultäten ausweisen.

§ 4 Erweiterter Zugang

Die Fakultäten können in begründeten Ausnahmefällen weiteren fakultätsangehörigen Personen Zugang zum Arbeitsraum gewähren. Außerdem können die Fakultäten in begründeten Ausnahmefällen Zugang zum Arbeitsraum über die grundsätzlichen Öffnungszeiten hinaus gewähren. Über die Gewährung erweiterten Zugangs stellen die Fakultäten eine Bescheinigung aus. Für diese gilt § 3 Satz 6 entsprechend.

§ 5 Nutzungsregelungen

Die Nutzer*innen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung des Arbeitsraumes und seiner Einrichtung verpflichtet und haben diese vor Beschädigungen zu bewahren. Beschädigungen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Personal der Fakultäten oder dem Dekanat anzuzeigen. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was andere Nutzer*innen stören könnte. Sie haben sich insbesondere ruhig zu verhalten. Im Arbeitsraum dürfen keine alkoholischen Getränke verzehrt werden. Weiterhin ist es grundsätzlich nicht gestattet, im Arbeitsraum zu fotografieren oder zu filmen. Hiervon ausgenommen ist das Fotografieren eigener Arbeiten. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Neben den Nutzungsregelungen dieser Ordnung gilt die Hausordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nutzer*innen haben Anweisungen des aufsichtführenden Personals der Fakultäten Folge zu leisten. Die Nutzer*innen haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Universität in Zusammenhang mit der Benutzung des Arbeitsraumes entstehen. Die Universität übernimmt keine Haftung für in den Arbeitsraum eingebrachte Gegenstände.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung oder die Hausordnung der Universität und insbesondere bei Manipulationen an den Nebeneingängen bzw. beim unerlaubten Hereinlassen von Personen über die Nebeneingänge können Nutzer*innen befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Platzverweise und Hausverbote können auch im Hinblick auf Verstöße gegen diese Ordnung verhängt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 18.06.2025 sowie der Fakultät Raumplanung vom 18.06.2025.

Dortmund, den 3. September 2025

Der Rektor
Der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Prof. Dr. Manfred Bayer